

---

# **Weisung über die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen für kleinere Einheiten als die Gemeinde auf den Produktionsrechten (Bescheinigungen) (WUBKG)**

vom 11.10.2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -  
Geändert: -  
Aufgehoben: -

---

## ***Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung***

eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG);

eingesehen die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein vom 14. November 2007 (Weinverordnung);

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG);

eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW);

eingesehen das Reglement zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft vom 11. Januar 2017 (RTLSSL);

auf Vorschlag der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft,

*verordnet:*

### **I.**

Der Erlass Weisung über die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen für kleinere Einheiten als die Gemeinde auf den Produktionsrechten (Bescheinigungen) (WUBKG) wird als neuer Erlass publiziert.

---

## **Art. 1**      Zweck

<sup>1</sup> Natürliche oder juristische Personen, die für die Vermarktung von Wein gemäss den Artikeln 65 bis 68 der kantonalen Verordnung über den Rebbaubau und den Wein (VRW) eine Ursprungsbezeichnung für kleinere Einheiten als die Gemeinde verwenden möchten, müssen die Eintragung dieser Bezeichnung in die Produktionsrechte (Bescheinigungen) gemäss Artikel 23 VRW beantragen.

<sup>2</sup> Diese Weisung bezweckt namentlich:

- a) zur Rückverfolgbarkeit der Trauben bei der Verwendung einer Ursprungsbezeichnung für kleinere Einheiten als die Gemeinde beizutragen;
- b) die Konformität des mit AOC Wallis vermarkteten Produkts zu gewährleisten und eine Täuschung der Konsumenten zu verhindern;
- c) das Verfahren für die Eintragung einer Ursprungsbezeichnung für kleinere Einheiten als die Gemeinde auf der Bescheinigung festzulegen.

## **Art. 2**      Gesuchstellende Person

<sup>1</sup> Ein Gesuch kann gestellt werden von:

- a) Eigentümern von Rebparzellen;
- b) Bewirtschaftern, die Nutzniesser von Rebparzellen sind (Pacht, Gebrauchsleihe, Nutzniessung usw.);
- c) Einkellerern und Weinhändlern.

<sup>2</sup> Dem Gesuch muss stets die Zustimmung des Eigentümers der betreffenden Parzellen beigefügt sein.

<sup>3</sup> Ist der Bewirtschafter für Direktzahlungen angemeldet, so wird er angehört.

## **Art. 3**      Eingabe des Gesuchs

<sup>1</sup> Die Eingabe des Gesuchs erfolgt:

- a) per E-Mail an [sca-ovvin@admin.vs.ch](mailto:sca-ovvin@admin.vs.ch), oder
- b) per Post ans Amt für Rebbaubau und Wein, Postfach 621, 1950 Sitten.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) offizielles Formular für die Eintragung einer Ursprungsbezeichnung für kleinere Einheiten als die Gemeinde auf der Bescheinigung, gegebenenfalls mit der Zustimmung des Eigentümers;

- 
- 
- b) offizielle Excel-Tabelle für die Eintragung einer Ursprungsbezeichnung für kleinere Einheiten als die Gemeinde auf der Bescheinigung, mit den folgenden verbindlichen Informationen:
1. Gemeinde,
  2. Parzellennummer,
  3. Plannummer,
  4. Rebsorten,
  5. Lokalname,
  6. gewünschte Bezeichnung,
  7. Gesamtfläche,
  8. bewirtschaftete Fläche,
  9. Grundeigentümer;
- c) Foto der Etikette mit der Ursprungsbezeichnung, falls sie bereits verwendet wird;
- d) Karte im Massstab 1:25'000 mit der Zeichnung der Parzellen, für die die Eintragung ersucht wird;
- e) alle Elemente, die die Einhaltung der in den Artikeln 65 bis 68 VRW festgelegten Bedingungen belegen.

**Art. 4** Analyse der angestrebten Parzellen

<sup>1</sup> Die Lage jeder vom Gesuchsteller vorgeschlagenen Parzellen wird in Bezug auf den Perimeter des Lokalnamens analysiert, wie er im GIS Wallis – Rubrik "Amtliche Vermessung" – definiert ist.

<sup>2</sup> Befinden sich alle vorgeschlagenen Parzellen innerhalb des offiziellen Perimeters bezüglich des Lokalnamens, wird dieser im Rebregister und auf der Bescheinigung eingetragen. Der Gesuchsteller wird darüber schriftlich informiert.

**Art. 5** Ausdehnung auf angrenzende Parzellen

<sup>1</sup> Wenn sich nicht alle vorgeschlagenen Parzellen im offiziellen Perimeter des Lokalnamens befinden, wird die Möglichkeit einer Ausdehnung des Lokalnamens auf angrenzende Parzellen gemäss Artikel 68 Absatz 1bis VRW geprüft.

<sup>2</sup> Die Ausdehnung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Eigentümers der angrenzenden Parzellen.

-

---

<sup>3</sup> Die Ausdehnung wird bewilligt, wenn alle Bedingungen nach Artikel 68 Absatz 1bis VRW erfüllt sind.

<sup>4</sup> Das Amt für Rebbau und Wein beschliesst über eine Verfügung.

#### **Art. 6** Weingut

<sup>1</sup> Der Begriff "Mauer" im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b VRW kann die Begriffe "Terrasse" und "Stützmauer" umfassen, sofern die sich daraus ergebende Abtrennung deutlich und durchgehend ist.

<sup>2</sup> Der Begriff "lebender Hag" im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe b VRW ist nur zulässig, wenn die sich daraus ergebende Abtrennung deutlich und durchgehend ist und eine echte pflanzliche Barriere bildet.

<sup>3</sup> Das Amt für Rebbau und Wein führt Stichprobenkontrollen durch und die Bezeichnung "Weingut" kann entzogen werden, wenn das Objekt, das die Abtrennung bildet, am Verschwinden oder Verfallen ist, schlecht gepflegt oder vernachlässigt wird.

#### **Art. 7** Gebühren

<sup>1</sup> Es werden Gebühren gemäss Artikel 5 des Reglements zur Festlegung des Tarifs der kantonalen Leistungen in Sachen Landwirtschaft (RTLSSL) erhoben.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

#### **IV.**

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

-

---

Sitten, den 11. Oktober 2023

Der Chef des Departements für Volkswirtschaft und Bildung: Christophe Darbellay